

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2009
Ausgegeben und versendet am 27. Mai 2009
18. Stück

38. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Mai 2009, mit der der Rettungsbeitrag festgesetzt wird
39. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Mai 2009, mit der die Einstufungsverordnung zum Burgenländischen Pflegegeldgesetz geändert wird
-

38. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Mai 2009, mit der der Rettungsbeitrag festgesetzt wird

Auf Grund des § 9 Abs. 1 und 2 des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 30/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 83/2005, wird verordnet:

§ 1

Rettungsbeitrag

(1) Der von jeder Gemeinde an die von ihr vertraglich verpflichtete anerkannte Rettungsorganisation jährlich zu entrichtende Rettungsbeitrag (bestehend aus einem aliquoten Beitrag für den örtlichen Rettungsdienst sowie einem aliquoten Anteil für den Notarztrettungsdienst) wird ab 1. Jänner 2009 je Einwohner der Gemeinde (nach dem Ergebnis der letzten ordentlichen Volkszählung) wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. für das Österreichische Rote Kreuz - Landesverband Burgenland (örtlicher Rettungsdienst und Notarztrettungsdienst) | 5,65 Euro |
| 2. für die Samariterbund Burgenland Rettung und Soziale Dienste gemeinnützige GmbH (örtlicher Rettungsdienst) | 3,50 Euro |
| 3. für das Österreichische Rote Kreuz - Landesverband Burgenland (Notarztrettungsdienst) | 1,65 Euro |

(2) Von Gemeinden, in denen der örtliche Rettungsdienst und der Notarztrettungsdienst von der selben Rettungsorganisation erbracht werden, ist der Rettungsbeitrag als Gesamtbeitrag an diese Rettungsorganisation zu leisten.

(3) Von Gemeinden, in denen der örtliche Rettungsdienst und der Notarztrettungsdienst nicht von der selben Rettungsorganisation erbracht werden, ist der Anteil für den Notarztrettungsdienst (NAW-Anteil) direkt an die den Notarztrettungsdienst tatsächlich leistende Rettungsorganisation zu leisten.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung, mit der der Rettungsbeitrag festgesetzt wird, LGBl. Nr. 48/2008, außer Kraft.

Für die Landesregierung:

Dr. Rezar

39. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Mai 2009, mit der die Einstufungsverordnung zum Burgenländischen Pflegegeldgesetz geändert wird

Aufgrund des § 4 Abs. 4 des Burgenländischen Pflegegeldgesetzes, LGBl. Nr. 58/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 28 /2009, wird verordnet:

Die Einstufungsverordnung zum Burgenländischen Pflegegeldgesetz, LGBl. Nr. 34/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Bei der Feststellung des zeitlichen Betreuungsaufwands ist von folgenden - auf einen Tag bezogenen - Richtwerten auszugehen:

| | |
|---|----------------|
| An- und Auskleiden: | 2 x 20 Minuten |
| Reinigung bei inkontinenten Patienten: | 4 x 10 Minuten |
| Entleerung und Reinigung des Leibstuhls: | 4 x 5 Minuten |
| Einnahme von Medikamenten (auch bei Sondenverabreichung): | 6 Minuten |
| Anus- <i>praeter</i> -Pflege: | 15 Minuten |
| Kanülen- oder Sondenpflege: | 10 Minuten |
| Katheter-Pflege: | 10 Minuten |
| Einläufe: | 30 Minuten |
| Mobilitätshilfe im engeren Sinn: | 30 Minuten |

(4) Für die nachstehenden Verrichtungen werden folgende - auf einen Tag bezogene - zeitliche Mindestwerte festgelegt:

| | |
|--|----------------|
| Tägliche Körperpflege: | 2 x 25 Minuten |
| Zubereitung von Mahlzeiten (auch bei Sondennahrung): | 1 Stunde |
| Einnehmen von Mahlzeiten (auch bei Sondenernährung): | 1 Stunde |
| Verrichtung der Notdurft: | 4 x 15 Minuten |

Abweichungen von diesen Zeitwerten sind nur dann zu berücksichtigen, wenn der tatsächliche Betreuungsaufwand diese Mindestwerte erheblich überschreitet.“

2. Dem § 1 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Bei der Festsetzung des Pflegebedarfs gemäß Abs. 1 bis 4 sind für schwerst behinderte Kinder und Jugendliche unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 und 4 des Burgenländischen Pflegegeldgesetzes zusätzlich folgende auf einen Monat bezogene fixe Zeitwerte als Erschweriszuschlag zu berücksichtigen:

| | |
|--|------------|
| 1. bis zum vollendeten 7. Lebensjahr | 50 Stunden |
| 2. ab dem vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr | 75 Stunden |

(6) Bei der Festsetzung des Pflegebedarfs gemäß Abs. 1 bis 4 ist für Personen mit einer schweren geistigen oder einer schweren psychischen Behinderung, insbesondere einer demenziellen Erkrankung, ab dem vollendeten 15. Lebensjahr (§ 4 Abs. 5 und 6 des Burgenländischen Pflegegeldgesetzes) zusätzlich ein auf einen Monat bezogener fixer Zeitwert von 25 Stunden zu berücksichtigen.“

3. Dem § 2 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Bei pflegebedürftigen Kindern und Jugendlichen kann bis zum vollendeten 15. Lebensjahr unbeschadet der Bestimmung des § 4 Abs. 7 Z 3 des Burgenländischen Pflegegeldgesetzes ein Zeitwert für Mobilitätshilfe im weiteren Sinn im Ausmaß von bis zu 50 Stunden monatlich berücksichtigt werden.“

4. § 6 lautet:

„§ 6

Außergewöhnlicher Pflegeaufwand

Ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand liegt insbesondere vor, wenn

1. die dauernde Bereitschaft, nicht jedoch die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson oder
2. die regelmäßige Nachschau durch eine Pflegeperson in relativ kurzen, jedoch planbaren Zeitabständen erforderlich ist, wobei zumindest eine einmalige Nachschau auch in den Nachtstunden erforderlich sein muss oder
3. mehr als fünf Pflegeeinheiten, davon eine auch in den Nachtstunden, erforderlich sind.“

5. Der bisherige Text des § 9 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Änderung des § 1 Abs. 3 und 4 und des § 6 sowie die Anfügung des § 1 Abs. 5 und 6 und des § 2 Abs. 4 durch die Novelle LGBl. Nr. 39/2009 treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft.“

Für die Landesregierung:

Dr. Rezar

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Amt der Bgld. Landesregierung
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Post.at
Bar freigemacht/Postage Paid
7000 Eisenstadt
Österreich/Austria

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf.

